



PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Telefondurchwahl:

Telefaxdurchwahl:

E-Mail:

Datum: 19.12.2023

Dienstliche Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Fall hatten Sie uns ein vom Betroffenen beauftragtes Privatgutachten zur Kenntnis gegeben und um Stellungnahme dazu gebeten. Gerne stelle ich den dortigen Ausführungen die Tatsachen gegenüber.

Die Kurzfassung ist, dass nichts in den 27 Seiten des Gutachtens oder in dessen Anhang irgendeine Relevanz besitzt, die auch nur im Ansatz geeignet wäre, Zweifel an der vorliegenden Messung zu begründen. Bemerkenswert finde ich dabei, dass der Gutachter sogar mehrfach darauf hinweist, dass er die Funktion des Geschwindigkeitsmessgerätes und die grundlegenden Schutzmechanismen des Mess- und Eichrechts nicht versteht (Formulierungen der Art „kein technischer Grund erkennbar“, „nicht nachvollziehbar“ oder „unklar“, auf Seiten 6, 7 und 9 sowie beispielsweise die Auflistung der ihm unbekanntem Verhältnisse bei der kryptografischen Sicherung einer Falldatei, S. 16-17). So will der Gutachter die Konformitätsbescheinigung und die Konformitätserklärung des Gerätes einsehen. Dabei liegt der Eichschein des verwendeten Gerätes vor, was amtlich beweist, dass der Eichbehörde die notwendigen Unterlagen über das korrekte Inverkehrbringen des Messgeräteexemplars vorgelegen haben.

Bitte sehen Sie mir nach, dass ich die Vielzahl an falschen Annahmen, verdrehten Begrifflichkeiten und unrichtigen Schlüssen in dem Gutachten nicht im Einzelnen richtigstelle. Die allermeisten beziehen sich sowieso nicht auf den konkret hier zu betrachtenden Fall. Dort, wo ein Bezug zu erkennen ist, bestätigt der Gutachter entweder, dass die Messung des Betroffenen genau den jeweiligen Vorgaben entspricht, oder er stellt fest, dass prinzipbedingt keine Informationen vorliegen, die eine Prüfung ermöglichen würden. Das sieht der Anwalt des Betroffenen offenbar ähnlich, weil auch er nicht damit rechnet, dass das Gutachten irgendetwas an dem Tatnachweis durch das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät ändern könnte (letzter Absatz auf Seite 1 seines Schreibens vom 08.12.2023).

100 000

Weil der Anwalt aus dem Gutachten als einzigen Ansatzpunkt die Äußerungen zu Hindernissen im Messbereich aufgreift, will ich aber diese explizit richtigstellen. Bedingt durch das Messprinzip, sind Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte wie das hier verwendete Poliscan FM1, die auf Laserscannern beruhen, unempfindlich auf Hindernisse im Messbereich. Da sich Leitplanken etc. nicht bewegen, besteht keine Gefahr, dass sie mit dem Fahrzeug eines Betroffenen verwechselt werden. Das Gerät selbst überwacht darüber hinaus die Qualität seiner Daten, indem es Annullationskriterien anwendet, wenn durch etwaige Verdeckungen (Leitpfosten oder andere Fahrzeuge zum Beispiel) Teile des Messbereichs nicht lückenlos überdeckt werden. Wenn die Lücken in der Datenmenge zu groß sind oder insgesamt nicht genügend Datenpunkte vorliegen, wird die Messung annulliert. Diese Kernfunktionalität wird in den Bauartprüfungen intensiv getestet.

Ein Blick auf das Tatfoto zeigt hier, dass der gesamte relevante Straßenbereich frei von Hindernissen ist. Auch legt die abgebildete Verkehrssituation nahe, dass es keine Verdeckungen durch andere Fahrzeuge gegeben hat (die ja sowieso nicht zu Fehlmessungen oder Fehlzuordnungen führen können, s. o.). Da Leitplanken im Allgemeinen nicht plötzlich ihre Position verändern, ergibt auch die Forderung nach einer Prüfung der gesamten Messreihe keinen Sinn: Soll in einem anderen Tatfoto plötzlich ein Leitpfosten auf die Straße gewandert sein? Und selbst wenn, welche Bedeutung soll das für den vorliegenden Fall haben, in dem kein Hindernis erkennbar ist?

Zum Schluss noch einmal die Kurzfassung: Das vorgelegte Privatgutachten kann keine Zweifel am gegenständlichen Fall einer Geschwindigkeitsüberschreitung wecken.

Gerne stehe ich für weitere Erläuterungen telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Robert Wynands

Direktor und Professor